

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung der
hüftgelenknahen Femurfraktur:
Anpassung der Anlage I an die ICD-10-GM und den OPS 2023

Vom 7. Dezember 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf.....	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Die „Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL)“ wurde auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser am 22. November 2019 beschlossen. Die Richtlinie legt Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität fest. Die Richtlinie definiert zudem das Nachweisverfahren zur Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen und die Berichtspflichten. Alle in der Richtlinie gefassten Mindestanforderungen gelten für die operative Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer traumabedingten, nicht intraoperativ verursachten hüftgelenknahen Femurfraktur im Erwachsenenalter.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Aufgrund der jährlichen Überarbeitung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS), jeweils herausgegeben durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), ist eine Anpassung der in der Richtlinie bestehenden Codes an die aktualisierte Version der ICD-10-GM und des OPS erforderlich. Die QSFFx-RL legt in ihrer Anlage I ICD- und OPS-Kodes fest, die mit diesem Beschluss an die ICD-10-GM 2023 (Stand: 16. September 2022) und den OPS 2023 (Stand: 21. Oktober 2022) angepasst worden sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Die in der Richtlinie bestehenden Codes haben sich, auch mit der ICD-10-GM und dem OPS 2023, nicht geändert. Folglich wurden in der Anlage I der Richtlinie jeweils die Jahreszahl in den Überschriften der Tabellen aktualisiert.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das BfArM hat die amtliche Fassung der ICD-10-GM 2023 (Stand: 16. September 2022) am 21. September 2022 und die des OPS 2023 (Stand: 21. Oktober 2022) am 27. Oktober 2022 veröffentlicht. Gemäß Prüfergebnis des BfArM vom 28. September 2022 und 10. November 2022 auf Aktualisierungsbedarf der in der Richtlinie festgelegten Codes haben sich die in der Richtlinie bestehenden Codes mit der jährlichen Aktualisierung der o.g. Klassifikationen nicht geändert.

Gemäß § 11 QSFFx-RL nimmt der Unterausschuss Qualitätssicherung die erforderlichen ICD- und OPS-Anpassungen in Anlage I der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (Verfo) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Daher wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung ein Beschlussentwurf über die Anpassung der Richtlinie an die ICD-10-GM und den OPS 2023 sowie Tragende Gründe zur Beschlussfassung der Richtlinienänderung in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt Verfo bzw. § 91 Absatz 5a SGB V zu geben.

5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 beschlossen, die Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 7. Dezember 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag